

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Netzwerk Modernisierungspartner. Dies freut uns sehr! Hier finden Sie nun Informationen zum Netzwerk Modernisierungspartner sowie zu einer möglichen Aufnahme.

Ziele und Nutzen einer Mitgliedschaft:

- ✓ Gemeinsam werben und gemeinsame Präsentation in der Öffentlichkeit (Firmenliste, Partnerverzeichnis online: www.modernisierungspartner.de)
- ✓ Geschäftskontakte nach innen und außen auf Gegenseitigkeit
- ✓ Vernetzung, Unterstützung und Erfahrungsaustausch
- ✓ Geprüfte Qualität gegenüber dem Kunden, gütegesichert durch eine unabhängige Prüfkommision
- ✓ Branchenübergreifende Fortbildungsangebote und Qualifikationsmöglichkeiten

Zielgruppe des Netzwerk Modernisierungspartner: Ein- und Zweifamilienhausbesitzerinnen und -besitzer in der Region Hannover

Anbei finden Sie folgende Dateien:

1. Firmendatenblatt

2. Beitrittserklärung

3. Produkte und Dienstleistungen-Datenblatt

4. Das Netzwerk stellt sich vor - PDF mit allen nötigen Infos zum Netzwerk und zum Beitritt in das Netzwerk

5. Info-Blatt zur Qualitätssicherung

6. Gesellschafterverträge

7. Zeichennutzungsvertrag

8. Aktuelle Firmenliste des Netzwerks:

Als PDF wird die Liste im Nachgang zahlreicher Beratungen sowie auf Nachfrage an Kundinnen und Kunden verschickt. Zum Download steht sie zudem auf der Website www.modernisierungspartner.de zur Verfügung.

Beitrittsbedingungen und Mitgliedschaft:

1. Firmensitz in der Region Hannover
- 2. Einhaltung und Anerkennung des Klimaschutzkodex und der Qualitätskriterien**
3. Einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages
4. Jahresbeitrag (zzgl. 19 % MwSt.): Einzelunternehmen 300€; 2-7 Mitarbeitende 600€;
8-25 Mitarbeitende 900€; 26-75 Mitarbeitende 1.500€; über 75 Mitarbeitende 3.000€

Info: Mitglieder des Fördervereins der Klimaschutzagentur Region Hannover erhalten 50% Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag im Netzwerk Modernisierungspartner!

Vorgehen für die Aufnahme:

Sie reichen folgende Dokumente ein (die Originale bitte per Post an uns senden und gern vorab eingescannt schon per E-Mail an modernisierungspartner@klimaschutzagentur.de):

1. Firmendatenblatt
2. Beitrittserklärung
3. Produkte und Dienstleistungen Datenblatt
 - a. In der Produktliste kreuzen Sie nur die Produkte und Dienstleistungen an, die Sie/Ihr Unternehmen anbietet und für die Sie Nachweise/Referenzen erbringen können. Sie haben die Möglichkeit, falls erwünscht, auch in mehreren Bereichen anzukreuzen. Es dürfen jedoch keine Leistungen von Subunternehmen angegeben werden.
 - b. Zu den angekreuzten Produkten und Dienstleistungen reichen sie bitte jeweils eine Referenz ein (z. B. eine geschwätzte Kundenrechnung, Gutachten oder Abnahmeprotokoll). Aus Datenschutzgründen schwärzen Sie bitte Preise und alle personalisierten Kundendaten wie Name und Anschrift.

Die Unterlagen legen wir dann zur Prüfung dem Beirat vor. Sobald der Beirat die Aufnahme beschlossen hat, wird der Zeichennutzungsvertrag geschlossen. Falls eine Aufnahme zur Jahreshälfte erwünscht ist, leiten wir dafür alles in die Wege. Selbstverständlich würde sich somit der Jahresbeitrag im Jahr der Aufnahme halbieren. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Beitrittsunterlagen auch per Post zu. Fragen beantworten wir jederzeit gern.

Für alle Belange rund um das Netzwerk stehen wir gerne zur Verfügung:

Netzwerk Modernisierungspartner
c/o Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
Vanessa Windler
Goethestr. 19
30169 Hannover
Tel.: 0511 22 00 22-31
Fax: 0511 22 00 22-55
modernisierungspartner@klimaschutzagentur.de
www.modernisierungspartner.de
www.klimaschutz-hannover.de
Steuernummer 24/232/45607

Mitglieds-Nr. _____
(wird von der Geschäftsstelle vergeben)



Firmendaten

Firma: _____

Branche: _____

Leistungsbereich*:

(bitte nur **einen**
Bereich ankreuzen)

☐ Energieberatung

☐ Planung

☐ Fachhandel

☐ Gebäudehülle

☐ Gebäudetechnik

☐ Finanzdienstleistung
und Contracting

* betrifft nur die Zuordnung innerhalb der Gesellschafterversammlung. Auf der Firmenliste kann jeder Partner in mehreren Bereichen gelistet werden.

Adresse zur Veröffentlichung (Firmenliste und Webseite)

Ansprechpartner: _____

Funktion: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Website: _____

Zusätzliche Kontaktdaten für die Geschäftsstelle

Ansprechpartner: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Anzahl der Mitarbeitenden (ohne Auszubildende)

☐ Einzelunternehmen

☐ 2-7 Mitarbeitende

☐ 8-25 Mitarbeitende

☐ 26-75 Mitarbeitende

☐ über 75 Mitarbeitende

☐ **Markteinsteiger** (ohne Außendarstellung;
Aufnahme unter Vorbehalt, solange nicht
die geforderten Referenzen vorliegen)

Anzahl der Auszubildenden (ggf. bitte auch Info bzgl. zukünftiger Anzahl im kommenden Lehrjahr)

Stand 1/2023:

Datum, Ort: _____

Unterschrift: _____

Firmenstempel

Beitrittserklärung

Bitte senden Sie die das unterschriebene Original (!) an die Klimaschutzagentur Region Hannover zurück (Klimaschutzagentur Region Hannover, Goethestr. 19, 30169 Hannover).

Firma _____

Vorname, Name _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Ich trete der Gesellschaft „Netzwerk Modernisierungspartner“ bei.

Den Gesellschaftsvertrag („Netzwerkvertrag“) nebst darin genannten Anlagen in den aktuell gültigen Fassungen habe ich zur Kenntnis genommen, stimme diesen zu und erkenne die darin enthaltenen Regelungen, Bestimmungen und Zielsetzungen als verbindlich an. Ebenso erkenne ich die bisher gefassten und von der Gesellschafterversammlung genehmigten Beschlüsse des Beirats des „Netzwerk Modernisierungspartner“ als verbindlich an. Die Beschlüsse wurden mir bekannt gemacht. Auf eine Einzelaufzählung und Einzeldarstellung wird verzichtet.

Die mit dem Beitritt fälligen Aufnahmegebühren, künftige Beiträge und der Klimaschutzkodex wurden mir bekannt gemacht und werden anerkannt.

Ich bin damit einverstanden, dass

- ein Anspruch auf meine Aufnahme zum Netzwerk nicht besteht, sondern über die Aufnahme allein der Netzwerk-Beirat entscheidet.
- im Rahmen der Qualitätssicherung Kundenbefragungen über die Zufriedenheit mit Leistungen des Partnerbetriebs und Evaluationen durchgeführt werden.
- Netzwerk-Partner aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aus dem Netzwerk ausgeschlossen werden können. Diese Entscheidung obliegt dem Netzwerk-Beirat.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Verstoß gegen den Klimaschutzkodex
 - Nichteinhalten der Qualitätskriterien
 - sonstiger Verstoß gegen eine dieser Teilnahmebedingungen
 - Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit

Hannover, den _____

Unterschrift

Dem o.g. Beitritt wird zugestimmt.

Hannover, den _____

1. Beiratsvorsitzende(r)

2. Beiratsvorsitzende(r)

(Firmenstempel)

Produkte und Dienstleistungen

zur Veröffentlichung in der Firmenliste

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Kreuzen Sie nur die Produkte und Dienstleistungen an, die Ihr Unternehmen anbietet.
2. Markieren Sie nur die Produkte und Dienstleistungen, für die Sie Nachweise / Referenzen erbringen können.
3. Es dürfen keine Leistungen von Sub-Unternehmen angegeben werden.

Als Beleg reichen Sie jeweils ein aussagekräftiges Dokument wie z. B. eine geschwätzte Kundenrechnung, Gutachten oder Abnahmeprotokoll ein. Aus Datenschutzgründen schwärzen Sie bitte Preise und alle personalisierte Kundendaten wie Name und Anschrift.

Diese Angaben werden für die Veröffentlichung Ihres Unternehmens in der Firmenliste und auf den Webseiten des Netzwerks Modernisierungspartner benötigt.

1. Energieberatung und Föndernachweise

- ☐ Architekt/in
- ☐ Energieberatung (Wohngebäude)
- ☐ Energieberatung (Baudenkmale)
- ☐ Energieberatung (Industrie und Gewerbebetriebe)
- ☐ Baubegleitung
- ☐ Gebäudebewertung / Kaufberatung
- ☐ Energieausweis
- ☐ KfW-Nachweis
- ☐ Fördermittelberatung
- ☐ _____ [z.B. Beratung Innenraumschadstoffe/
Schimmel, Bauphysik]

2. Gebäudeplanung und Bauleitung

- ☐ Architekt/in
- ☐ Bauleitung
- ☐ Gebäudetechnik Planung
- ☐ Baubegleitung
- ☐ Effizienzhaus (KfW 70 / 55 / 40)
- ☐ Passivhäuser
- ☐ _____ [z.B. Baubiologie, Holzrahmenbau,
Holzhäuser, Fachingenieur für ... ,
SIGE-Koordination]

3. Gebäudehülle (Ausführung)

Fassade, Dämmung, Fenster, Dach, Innenausbau

- ☐ Dachdämmung, oberste Geschossdecke
- ☐ Außenwanddämmung
- ☐ Wärmedämmverbundsystem (WDVS)
- ☐ Kerndämmung
- ☐ Innendämmung
- ☐ Dämmung Bodenplatte, Kellerdecke
- ☐ Fenster und Türen
- ☐ Dachausbau
- ☐ Innenausbau
- ☐ _____

[z.B. Dachfenster, Dämmung Bodentreppe, Lehmputz, Markisen/Jalousien/Rollläden, Balkonsanierung]

4. Gebäudetechnik (Ausführung)

Heizung, Solar, Lüftung, Sanitär, Elektro

- ☐ Brennwertheizung
- ☐ Holzpellettheizung
- ☐ Wärmepumpe
- ☐ Blockheizkraftwerk (BHKW)
- ☐ Solarthermie
- ☐ Solarstrom (Photovoltaik)
- ☐ Lüftungsanlagen
- ☐ Optimierung von Heizungsanlagen (hydraulischer Abgleich)
- ☐ Sanitärinstallation
- ☐ Elektroinstallation
- ☐ _____

[z.B. Flächenheizung (Fußboden/Wand), Hackschnitzelheizung, Mehrkesselanlagen, Regen-/Grauwassernutzung, Lüftungskonzepte, Energieoptimierte Lichtplanung]

5. Analyse, Gutachten und Qualitätssicherung

- ☐ Wärmeschutz
- ☐ Bauschäden, Schimmel
- ☐ Bauphysik / Wärmebrückenberechnung
- ☐ Feuchtemessung (zerstörungsfrei)
- ☐ Luftdichtheitsprüfung (Blower-Door-Test)
- ☐ Thermografie
- ☐ _____ [z.B. Wertermittlung, Raumlufbmessung /Schadstoffe, baubegleitende Qualitäts-sicherung]

6. Handel

- ☐ Baustoffhandel
- ☐ Bauelemente-Handel
- ☐ Baustoffhandel, ökologisch
- ☐ Haustechnik, Großhandel
- ☐ _____

7. Finanzdienstleistung und Contracting

- ☐ Finanzierung
- ☐ Marktpreiseinschätzung
- ☐ Heizungscontracting für private Haushalte
- ☐ _____ [z.B. Wertermittlung, Gebäudebewertung]



MODERNISIERUNGSPARTNER

UNTERLAGEN ZUM BEITRITT

Netzwerk Modernisierungspartner

c/o Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
Goethestr. 19
30169 Hannover

Fon 0511.22 00 22 85

Fax 0511.22 00 22 55

modernisierungspartner@klimaschutzagentur.de

www.modernisierungspartner.de

www.facebook.de/modernisierungspartner

In diesen Unterlagen finden Sie folgende Dokumente:

1. Das Netzwerk stellt sich vor

→ Info-Blatt für interessierte Partner

2. Qualitätssicherung im Netzwerk

→ Infos zur fortlaufenden Qualitätssicherung

3. Firmendaten

→ bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden

4. Beitrittserklärung

→ bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden

5. Produkte und Dienstleistungen

→ bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden

6. Netzwerkvertrag, Geschäftsordnung des Beirats „Netzwerk Modernisierungs-partner“ und Muster des Zeichennutzungsvertrags

→ Kopien für Ihre Unterlagen



MODERNISIERUNGSPARTNER

DAS NETZWERK STELLT SICH VOR

Netzwerk Modernisierungspartner

c/o Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
Goethestr. 19
30169 Hannover

Fon 0511.22 00 22 85

Fax 0511.22 00 22 55

modernisierungspartner@klimaschutzagentur.de

www.modernisierungspartner.de

www.facebook.de/modernisierungspartner

Modernisierungspartner – Ein Netzwerk für energieoptimiertes Bauen und Modernisieren

Das Netzwerk Modernisierungspartner ist ein branchenübergreifender Verbund von Handwerkern, Architekten und Ingenieuren sowie weiteren Dienstleistern für energieeffizientes Bauen und Modernisieren in der Region Hannover. Es wurde initiiert von der gemeinnützigen Klimaschutzagentur Region Hannover und ihren Partnern. Die Experten für energieoptimiertes Bauen unterstützen Hausbesitzer bei der Planung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen. Als Fachleute decken sie das gesamte Spektrum vom Keller bis zum Dach ab – von der Planung bis hin zur Umsetzung. Alle Mitglieder des Netzwerks stehen für das Angebot und die Nutzung hochwertiger, energiesparender und klimaschonender Produkte und deren qualifizierter Verarbeitung. Mitglied können nur Betriebe werden, die hohe Qualitätskriterien im energieoptimierten Bauen erfüllen und diese mit Referenzen nachweisen.

Die Ziele des Netzwerks

Das Netzwerk Modernisierungspartner will die Umsetzung qualitativ hochwertiger Gebäudesanierung in der Region Hannover im Sinne des Klimaschutzes offensiv befördern. Es soll Hauseigentümern als verlässliche Partner zur Seite stehen und so eine hohe Qualität in Beratung und Kompetenz in der Ausführung gewährleisten. Dabei stehen folgende Themen an erster Stelle:

- Vernetzung, Unterstützung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander
- Bewerbung des Dienstleistungsangebots auf einer gütegesicherten Firmenliste
- gemeinsame Präsentation der Modernisierungspartner in der Öffentlichkeit
- Branchenübergreifende Fortbildungsangebote und Qualifikationsmöglichkeiten

Ihr Nutzen als Unternehmer in diesem Netzwerk

- Geschäftskontakte nach innen und außen – Partner, die gemeinsam über das Netzwerk auftreten und auf Qualität setzen, können sich gegenseitig empfehlen: sowohl von Gewerk zu Gewerk, als auch Gewerke übergreifend oder vom Berater zum Planer bis hin zum Ausführenden.
- Gegenüber dem Kunden können die Unternehmen als Qualitätsverbund nach unabhängigen und transparenten Kriterien auftreten, gütegesichert durch eine unabhängige Prüfkommision. Als Netzwerk bieten sie Leistungen eingespielter Partnern an.

Gemeinschaft macht stark – und spart Kosten. Neben dem Erfahrungsaustausch und den branchenübergreifenden Unternehmenskontakten innerhalb des Netzwerks werben die Partner gemeinsam und sparen damit Kosten.

Qualitätssicherung

- Alle Modernisierungspartner verpflichten sich zur Anerkennung und Einhaltung des Klimaschutzkodex und der Qualitätskriterien.
- Die Klimaschutzagentur Region Hannover entwickelt gemeinsam mit den Modernisierungspartnern branchenspezifische Qualitätsstandards.
- Im Rahmen der Gütesicherung belegen alle Partner ihre Kompetenz und Qualität in Beratung und Ausführung anhand von Referenzen und Weiterbildungsnachweisen.
- Über Qualitätsstandards, Abmahnungen und Ausschlüsse entscheidet der von den Partnern selbst gewählte Beirat des Netzwerks. Er legt auch die Kriterien für die Qualitätssicherung fest. Eine unabhängige Prüfkommision überprüft die Einhaltung der jeweils gültigen Qualitätskriterien.
- Zur Qualitätssicherung können zusätzlich Evaluationen und Kundenbefragungen und gegebenenfalls Vor-Ort-Begehungen durch einen externen Partner veranlasst werden.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Modernisierungspartner präsentieren ihre Angebote in einer Firmenliste „Geprüfte Qualität für Ihre Modernisierung“, die u. a. im Rahmen von Beratungsangeboten der Klimaschutzagentur Region Hannover an Kunden weitergegeben wird. Im Weiteren präsentieren sich die Netzwerkpartner mit ihrem Angebot auf den Webseiten des Netzwerks, sie erhalten einheitliche Werbematerialien und können das Netzwerk-Logo für ihre Webseiten, Geschäftspapiere und Werbematerialien nutzen.

Netzwerkbildung

Zur bestmöglichen Vernetzung finden jährlich mindestens ein Partner-Tag, mehrere Netzwerkabende und gemeinsame Aktionen statt. Diese dienen dem Austausch von Erfahrungen, fachlichen Fragen und dem Knüpfen neuer Kontakte untereinander sowie der Weiterbildung. Ein nicht öffentlich zugänglicher Infobereich auf den Webseiten der Modernisierungspartner steht den Mitgliedern zur Verfügung.

Klimaschutzkodex

Der Klimaschutzkodex ist Verpflichtung für die Modernisierungspartner und gleichzeitig Markenzeichen für das Netzwerk. Als Modernisierungspartner verpflichten wir uns zu folgender Ausrichtung unserer Arbeit:

1. Wir tragen insbesondere zum energie- und ökologieoptimierten Bauen und Modernisieren und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger bei.
2. Wir unterstützen hierin die Klimaschutzziele der Klimaschutzagentur Region Hannover.
3. Wir weisen auf umweltschonende und energiesparende Produkte hin und motivieren unsere Kunden zu deren Kauf.
4. Wir beraten ganzheitlich und handeln im Sinne branchenübergreifender Zusammenarbeit. Wir informieren dabei offen über Kosten und Einsparmöglichkeiten.
Wir bemühen uns ernsthaft mit allen beteiligten Gewerken und Dienstleistern um eine gemeinsame Sprache bezüglich der Anwendung regenerativer Energietechnik und energiesparender Produkte.
Zwischen den Modernisierungspartnern steht die Kooperation im Sinne des Klimaschutzes im Vordergrund.
5. Wir halten uns im Bereich erneuerbarer Energien, effizienter und sparsamer Energienutzung sowie nachhaltiges Bauen und Modernisieren durch Aus- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand.
6. Wir bieten unseren Kunden die bestmögliche Qualität und führen die im Rahmen der Modernisierungspartner beschlossenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in unserem Unternehmen ein.

Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied werden?

Mitglied werden können Energieberater und Planer, Qualitätssicherer und Gutachter, Handwerksunternehmen (Bau- und Ausbaugewerke), Vertreter aus dem Fachhandel (Baustoffe und Haustechnik), sowie Finanzdienstleister oder andere Dienstleister, die dem Hausbesitzer bei der Umsetzung von Modernisierungsvorhaben fachlich zur Seite stehen.

Im Jahresbeitrag enthalten sind

- die Teilnahme an Partnertagen und internen Netzwerk-Veranstaltungen
- die Präsentation ihres Unternehmens auf den Webseiten und Social-Media-Kanälen des Netzwerks
- Eintrag in die „Firmenliste – Geprüfte Qualität für Ihre Modernisierung“

Teilnahmebedingungen

- Firmensitz in der Region Hannover oder direkt angrenzend
- Anerkennung und Einhaltung des Klimaschutzkodex und der Qualitätskriterien
- Einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages
- Jahresbeitrag (zzgl. 19 % MwSt.)

Einzelunternehmen	300,- Euro
2-7 Mitarbeitende	600,- Euro
8-25 Mitarbeitende	900,- Euro
26-75 Mitarbeitende	1500,- Euro
über 75 Mitarbeitende	3000,- Euro
Markteinsteiger	250,- Euro

(ohne Außendarstellung, Aufnahme unter Vorbehalt bis die notwendigen Referenzen vorliegen)

Hinweis: Auszubildende werden bei der Mitarbeiterzahl nicht mitgezählt.

Mitglieder des Fördervereins der Klimaschutzagentur Region Hannover zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag (50 %).

Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist erstmals möglich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres.

Qualitätssicherung im Netzwerk

I. Aufnahmekriterien für die Leistungsbereiche

- 1. Energieberatung**
- 2. Planung**
- 3. Bauausführung: Gebäudehülle**
(Fassade, Dämmung, Fenster, Dach, Innenausbau)
- 4. Bauausführung: Gebäudetechnik**
(Heizung, Solar, Lüftung, Sanitär, Elektro)
- 5. Fachhandel**
(Baustoffe und Haustechnik)
- 6. Finanzdienstleistung und Contracting**

II. Fortlaufende Qualitätssicherung

III. Aufnahme in die Firmenliste

I. Aufnahmekriterien für die Leistungsbereiche

1. Energieberatung

Für die Aufnahme in das Netzwerk Modernisierungspartner Bereich „Energieberatung“ müssen folgende Nachweise über theoretische und praktische Kenntnisse erbracht werden:

- **Architekt, Ingenieur, Techniker oder Meisterbrief**
 - Zulassung als **Energieberater der „Energie-Effizienzexperten für Förderprogramme des Bundes“** (Vor-Ort-Beratung - BAFA, Energieeffizient bauen und sanieren - KfW) oder vergleichbare Qualifikation
 - Nachweis von mindestens **zwei BAFA-geförderten „Vor-Ort-Energieberatungen“** oder vergleichbare Referenzen
 - Nachweis einer **Kommunikationsschulung** für Energieberater oder langjährige Berufserfahrung
-

2. Planung

Für die Aufnahme in das Netzwerk Modernisierungspartner im Bereich „Planung“ müssen folgende Nachweise über theoretische und praktische Kenntnisse erbracht werden:

- **Architekt, Ingenieur** (der jeweiligen Fachrichtung) oder vergleichbar
- Nachweis theoretischer Kenntnisse zur Gebäudeenergieeffizienz:
 - Abschluss „**Gebäudeenergieberater im Handwerk**“, Zertifikat „Fachplanung **Energie und Bau – EnerBau**“ der Architektenkammer Niedersachsen oder vergleichbare Qualifikation
 - Eine Listung bei proKlima – Der enercity-Fonds als Energielotse, Passivhausplaner oder Qualitäts-Sicherungsbüro ersetzt den Nachweis weiterer theoretischer Kenntnisse.
- **zwei Referenzobjekte** zu den einzelnen angebotenen Leistungen nach den so genannten „Produktkriterien“ (siehe Liste der im Netzwerk angebotenen Produkte und Dienstleistungen)

3. Bauausführung: Gebäudehülle **(Fassade, Dämmung, Fenster, Dach, Innenausbau)**

Für die Aufnahme in das Netzwerk Modernisierungspartner im Bereich „Gebäudehülle“ müssen folgende Nachweise über theoretische und praktische Kenntnisse erbracht werden:

- **Meisterbrief, Techniker oder Ingenieur**

- **zwei Referenzobjekte** in den vergangenen drei Jahren aus mindestens einem der Bereiche Fassade, Dämmung, Fenster, Dach oder Innenausbau. Die Objekte müssen sich durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen hervorheben:
 - besonders energieeffiziente Bauweise (Dämmstoffstärke, Vermeidung von Wärmebrücken, Dichtheitskonzept)
 - Einsatz von zertifizierten Bauteilen (Fenster, Dachbodentreppen, Lichtkuppeln, ...)
 - Qualitätsgesichertes Sanierungsvorhaben (z. B. durch Sachverständige, KFW-Förderung, Luftdichtheitsmessung oder Thermografie)

Die Ausführung dieser Referenzobjekte wird belegt durch (je eine DIN A4-Seite):

Bericht, Berechnungsgrundlagen, Foto

4. Bauausführung: Gebäudetechnik (Heizung, Solar, Lüftung, Sanitär, Elektro)

Für die Aufnahme in das Netzwerk Modernisierungspartner im Bereich „Bauausführung: Gebäudetechnik“ müssen folgende Nachweise über theoretische und praktische Kenntnisse erbracht werden:

- **Meisterbrief, Techniker oder Ingenieur**

- Theoretischer und praktischer Nachweis:
 - **zwei Referenzobjekte** in den vergangenen drei Jahren aus mindestens einem der folgenden Bereiche
 - Solarthermie mit Heizungsunterstützung
 - Biomasseanlage mit Speichersystem
 - Lüftungsanlagen (mit Wärmerückgewinnung)
 - Photovoltaikanlage
 - Wärmepumpe
 - BHKW

Die Ausführung dieser Referenzobjekte wird belegt durch (je eine DIN A4-Seite):
Bericht, Berechnungsgrundlagen, Foto bzw. Anlagen-Schema

Oder

Listung bei proKlima – Der enercity-Fonds als Installationsfirma

5. Fachhandel (Baustoffe und Haustechnik)

Für die Aufnahme in das Netzwerk Modernisierungspartner im Bereich „Fachhandel – Baustoffe und Haustechnik“ müssen folgende Nachweise über theoretische und praktische Kenntnisse erbracht werden:

- Nachweis ökologischer und energetischer Beratungskompetenz durch Abschluss mindestens eines Mitarbeiters als „**Gebäudeenergieberater im Handwerk**“ oder vergleichbar
 - Ziele und Qualitätskriterien des Netzwerkes müssen den Mitarbeitern (Verkauf) bekannt sein.
 - Der Fachhändler muss regionsweit eine **Kundenbelieferung** und eine **Lagerführung** für das installierende Fachhandwerk gewährleisten können.
-

6. Finanzdienstleistung und Contracting

Für die Aufnahme in das Netzwerk Modernisierungspartner im Bereich „Finanzdienstleistung und Contracting“ müssen folgende Nachweise über theoretische und praktische Kenntnisse erbracht werden:

- Nachweis der theoretischen Kenntnisse
 - Qualifizierung zum **Baufinanzierungsberater (IHK)** oder vergleichbare Qualifikation.
- Nachweis über aktuelle, **marktanerkannte Beratungserfahrung und Servicequalität**.
- Hausbesitzer müssen in Beratungsgesprächen auf eine unabhängige **Energieberatung** (Energie-Ausweis, BAFA Vor-Ort-Beratung) hingewiesen werden.
- Ziele und Qualitätskriterien des Netzwerkes müssen den Mitarbeitern in der Beratung bekannt sein.

II. Fortlaufende Qualitätssicherung

Die Mitglieder im Netzwerk Modernisierungspartner zeichnen sich durch hohe Qualität in der Beratung und Kompetenz in der Ausführung gegenüber den Hauseigentümern aus. Die fortlaufende Qualitätssicherung innerhalb des Netzwerkes erfolgt **im jährlichen Turnus** und umfasst die folgenden Bausteine:

- regelmäßige Teilnahme an den Partnertagen
 - mindestens eine Teilnahme in zwei Kalenderjahren
- Teilnahme an anerkannten Weiterbildungen
 - mind. 16 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten (entspricht 16 Punkte)
zu mind. zwei unterschiedlichen Weiterbildungsthemen
- jährlich mindestens eine Referenz aus dem Leistungsbereich

III. Aufnahme in die Firmenliste

Zu allen in der Firmenliste aufgezählten Produkten sind Belege zu ausgeführten Aufträgen vorzulegen. Änderungen im Aufgabenspektrum müssen zeitnah mitgeteilt werden. Die Nachweise werden **stichprobenartig** von der Geschäftsstelle angefordert und durch eine unabhängige Kommission geprüft.

Qualitätssicherung im Netzwerk

– Info-Blatt für Partner –

Die Mitglieder im Netzwerk Modernisierungspartner zeichnen sich durch hohe Qualität in der Beratung und Kompetenz in der Ausführung gegenüber den Hauseigentümern aus. Dieses Merkblatt ermöglicht einen schnellen Überblick über die geltenden Anforderungen an eine systematische Qualitätssicherung innerhalb des Netzwerkes. Sie umfasst drei Bausteine:

I. **Aufnahme in das Netzwerk: (einmalig)**

Die Aufnahmekriterien zu den einzelnen Leistungsbereichen finden Sie in „Modernisierungs-Partner - Das Netzwerk stellt sich vor“.

II. **Aufnahme in die Firmenliste:**

Kriterien: Belege zu ausgeführten Aufträgen zu allen gelisteten Produkten, Änderungen im Aufgabenspektrum müssen zeitnah mitgeteilt werden

Nachweis: Nachweise werden stichprobenartig von der Geschäftsstelle angefordert und durch eine unabhängige Kommission geprüft

III. **Fortlaufende Qualitätssicherung: (jährlich und für alle drei Punkte)**

1) **Teilnahme an Partnertagen**

- Es wird pro Jahr mind. ein Partnertag angeboten.

Kriterien: mind. eine Teilnahme in zwei Jahren

Nachweis: durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste

2) **Teilnahme an Weiterbildungen**

- anerkannt wird ein breites Angebot von Weiterbildungs-Veranstaltungen:
 - Schulungen diverser Weiterbildungsträger und geeignete Herstellerseminare
 - Teilnahme an Schulungen im Rahmen von Partnertagen
 - Inhouse-Schulungen durch externe Referenten
 - innerbetrieblicher Wissenstransfer durch GF oder Mitarbeiter

Kriterien: mind. 16 Unterrichtseinheiten (zu 45 min.) je Partner (entspr. 16 Punkte) zu mindestens zwei unterschiedlichen Weiterbildungsthemen

Nachweis: Teilnahme-Zertifikat des Anbieters
(bei innerbetrieblichen Schulungen durch formlose Erklärung des GF)

3) **Ausführung**

Kriterien: ein Beleg zu ausgeführten Aufträgen aus dem Leistungsbereich, in dem das Unternehmen gelistet ist. Zusätzliche Nachweise werden stichprobenartig angefordert.

Nachweis: durch ein aussagekräftiges Dokument: z.B. eine (geschwärzte) Kundenrechnung, Bericht

Stand: 11/2018

Netzwerkvertrag

Die Fa. Institut für Bauforschung e.V., derzeit geschäftsansässig in An der Markuskirche 1, 30163 Hannover,

vertr. d.d. Direktorin Heike Böhmer, ebenda,

und

die Fa. Energie und Umweltzentrum am Deister GmbH, derzeit geschäftsansässig
Zum Energie- und Umweltzentrum 1, 31832 Springe-Eldagsen,

vertr. d.d. Geschäftsführer Uwe Brockmann, ebenda

schließen nachfolgend einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung des

Netzwerk Modernisierungspartner

in der Region Hannover.

Präambel

Das Netzwerk Modernisierungspartner will die Umsetzung energetischer Modernisierungen in der Region Hannover im Sinne des Klimaschutzes offensiv befördern. Das Netzwerk ist ein branchenübergreifender Verbund von Betrieben und Dienstleistern für energieeffiziente Gebäudemodernisierung. Es soll Hauseigentümern als Partner zur Seite stehen und so eine hohe Qualität bei der Beratung und Kompetenz in der Ausführung bei Gebäudemodernisierungen gewährleisten. Auf diese Weise werden regionale Wertschöpfung und Klimaschutz nach den jeweils aktuellen Qualitätsstandards auf optimale Weise miteinander verbunden.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen **Netzwerk Modernisierungspartner**.
2. Das Netzwerk Modernisierungspartner ist eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Gesamthandsvermögen.
3. Das Netzwerk Modernisierungspartner hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Dauer des Vertrages, Vertragszweck

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Zweck des Netzwerk Modernisierungspartner ist es,
 - durch die Zusammenarbeit von in der Region Hannover ansässigen Unternehmen und Dienstleistern den privaten Hauseigentümern die Möglichkeiten für qualitativ hochwertige Gebäudesanierung im Sinne des Klimaschutzes anzubieten und durch die im Netzwerk organisierten Modernisierungspartner durchführen zu lassen;
 - durch den Zusammenschluss die gemeinsame Werbung, die Fortbildung der Qualitätsstandards, den Erfahrungsaustausch und eine Verminderung der Unternehmenskosten zu gewährleisten.

§ 3 Gesellschafterkreis

Gesellschafter des „Netzwerk Modernisierungspartner“ sind

1. vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung an die o.g. Vertragsschließenden;
2. die natürlichen und juristischen Personen, die durch spätere Unterzeichnung dem vorliegenden Netzwerkvertrag beitreten;
3. alle natürlichen und juristischen Personen, die nach den Statuten dieses Vertrages aufgenommen werden und die für sich den jeweils aktuellen Vertragsstand (nebst Anhängen) als verbindlich anerkennen,

sofern die unter Ziff. 2.-3. genannten den Branchen Energieberater, Planer- und Qualitätssicherer (Architektur- und Ingenieurbüros), Handwerksunternehmer aus dem Bereich Bau- und Ausbaugewerbe, Angehörige des Fachhandels aus dem Bereich Baustoffe und Haustechnik sowie Finanzdienstleister angehören.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. Die Gesellschafterversammlung („Partner-Tag“);
2. Der Beirat.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Der Beirat lädt mindestens 2 x jährlich zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ein.
2. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen und hat schriftlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen.
3. Auf begründeten Antrag eines Netzwerkpartners oder nach Ermessen des Beirats kann auch ohne Einhaltung einer Frist im Bedarfsfall eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. Beschlüsse können jedoch nur gefasst werden, wenn die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Gesellschafterversammlung kann über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen. Der Beirat ist an die Gesellschafterbeschlüsse gebunden.
4. In diesem Vertrag festgelegte Sonderrechte einzelner Gesellschafter können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafter nicht außer Kraft gesetzt werden.
5. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abgeben. Ferner kann der Beirat anordnen, dass Gesellschafterversammlungen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Gesellschafter können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Gesellschafter, die per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

§ 6 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Mehrheit

1. Jeder Gesellschafter des „Netzwerk Modernisierungspartner“ hat eine Stimme. Die durch schriftlich ausgewiesene Vollmacht erscheinende Vertreter eines Gesellschafters haben Anwesenheits- und Rederecht und Stimmrecht.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend ist.
3. Die beschlussfähige Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgabeberechtigten Stimmen.

§ 7 Beirat, Vertretung, Aufgaben

1. Das **Netzwerk Modernisierungspartner** hat einen Beirat. Zur Erledigung laufender Aufgaben kann der Beirat eine Geschäftsführung bestellen.
2. Das **Netzwerk Modernisierungspartner** wird nach innen und außen durch den Beirat vertreten, der Beirat wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Dem Beirat bzw. der von ihm bestellten Geschäftsführung obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des „**Netzwerk Modernisierungspartner**“ sowie die Erledigung der Aufgaben, die ihnen durch diesen Vertrag oder Beschluss der Gesellschafter zugewiesen werden. Dies sind insbesondere
 - Vorschlag zur Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
 - Aufnahme, Abmahnung und Ausschluss einzelner Netzwerkpartner;
 - Vorschlag zur Festlegung und Fortentwicklung der Qualitätskriterien;
 - Vorschlag zur inhaltlichen Fortentwicklung des Klimaschutzkodex;
 - Beratung der Klimaschutzagentur;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Informationsfluss und Koordination der Kontakte der Netzwerkpartner untereinander sowie im Verhältnis zu Kunden;
 - Die Buch- und Kassenführung sowie die Sorgetragung für die fristgemäße Anfertigung und Abgabe der steuerlichen Erklärungen;
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats in der jeweils gültigen Fassung.
5. Beschlüsse des Beirats sind für alle Netzwerkpartner verbindlich, sofern sie nicht von der Gesellschafterversammlung außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 8 Zusammensetzung des Beirats, Wahl, Vetorecht

1. Der Beirat hat bis zu sechzehn Mitglieder.
2. Die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH entsendet nach eigener Auswahl und eigenem Ermessen jeweils 2 Mitglieder.
3. Das Energie- und Umweltzentrum am Deister GmbH entsendet nach eigener Auswahl und eigenem Ermessen jeweils 1 Mitglied.
4. Das Institut für Bauforschung entsendet nach eigener Auswahl und eigenem Ermessen jeweils 1 Mitglied.
5. Der Beirat der Kampagne „Gut beraten starten“ entsendet ebenfalls einen Vertreter in den Beirat des „Netzwerk Modernisierungspartner“.
6. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von den Partnern des „Netzwerk Modernisierungspartner“ gewählt. Die weiteren Beiratsmitglieder sollen aus folgenden Leistungsbereichen kommen:
 - Energieberatung
 - Planung
 - Bauausführung – Gebäudetechnik

- Bauausführung – Gebäudehülle
 - Fachhandel – Baustoffe und Haustechnik
 - Finanzdienstleistungen & Contracting
7. Gegen die Stimmen der von der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH in den Beirat des „Netzwerk Modernisierungspartner“ entsandten Beiratsmitglieder kann der Beirat des „Netzwerk Modernisierungspartner“ keine verbindlichen Beschlüsse fassen.
 8. Die Beiratsmitglieder werden auf schriftlichen Vorschlag an den/die Versammlungsleiter von den Netzwerkpartnern in geheimer Wahl gewählt. Ein Netzwerkpartner kann sich auch selbst vorschlagen.
 9. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so ist auf der nächstmöglichen Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu wählen. Bis zur Ersatzwahl entscheiden die verbliebenen Beiratsmitglieder.
 10. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein steuer- oder sozialversicherungspflichtiges Honorar. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ihnen eine angemessene und abzurechnende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 9 Gesellschafterstellung der Partner, Aufnahmekriterien, Markteinsteiger

1. Das Institut für Bauforschung e.V. und das Energie- und Umweltzentrum am Deister GmbH sind als Gründungsmitglieder auf unbestimmte Zeit Gesellschafter des „Netzwerk Modernisierungspartner“ ohne dass die Gesellschafterstellung an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen geknüpft ist. Sie können die Gesellschafterstellung nur durch eigenen Rechtsakt verlieren bzw. aufgeben. Geschieht dies durch Kündigung, so sind sie lediglich an die Kündigungsfristen dieses Vertrages gebunden.
2. Die Aufnahme eines Gesellschafters geschieht durch Beschluss des Beirats auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Beirat zu richten. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Aufnahme.
3. Gesellschafter kann nur werden, wer
 - den **Hauptfirmensitz** in der Region Hannover oder angrenzend hat, die nähere Eingrenzung wird durch gesonderten Beschluss geregelt;
 - sich zur Einhaltung des **Klimaschutzkodex** in der zum Zeitpunkt der Aufnahme jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 dieses Vertrages) verpflichtet;
 - die zum Zeitpunkt der Aufnahme jeweils gültigen Kriterien zur **Qualitätssicherung** (Anlage 2 dieses Vertrages) erfüllt;
 - sich mit den zum Zeitpunkt der Aufnahme jeweils gültigen **Statuten des vorliegenden Gesellschaftsvertrages** einverstanden erklärt.
4. Antragsteller, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Markteinsteiger für eine vom Beirat zu bestimmende Frist in die Gesellschaft aufgenommen werden. Markteinsteiger haben keine Gesellschafterrechte. Im Übrigen sind sie an die Statuten dieses Vertrages gebunden. Erfüllen die Markteinsteiger nach Ablauf der Frist nicht die Voraussetzungen einer vollwertigen Gesellschafterstellung, so sind sie aus der Gesellschaft auszuschließen, sofern nicht der Beirat eine andere Entscheidung trifft. Etwa geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 10 Beiträge der Gesellschafter

1. Die Kosten und Ausgaben für
 - Teilnahme an Partnertagen und sonstigen internen Netzwerkveranstaltungen,
 - Präsentation auf der Netzwerk-Homepage der „Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH“;
 - Weitergabe der Netzwerkliste im Rahmen der Kampagne „Gut beraten starten“ und durch andere Informations- und Beratungsangebote der „Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH“;
 - Werbematerialien (Standardpaket mit Kunden-Flyern, Aufklebern, Plakaten, digitale Logovorlagen etc.)
 - Nutzung der Marke „Modernisierungs-Partner“ (Wort-/Bildzeichen gem. Anlage 3, Rechtsinhaber Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH)
 - Personal- und Sachkosten einer einzurichtenden Geschäftsstelle

sind durch Aufnahmegebühren und lfd. Beiträge der Gesellschafter zu finanzieren.

2. Bei Eintritt oder Aufnahme entsteht ein Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrags. Die jeweils gültige Höhe des Jahresbeitrags (Staffelung nach Betriebsgröße/Beschäftigtenzahl) und der Aufnahmegebühr werden durch gesonderten Beiratsbeschluss festgelegt.
3. Bei einem Wechsel in eine jeweils höhere Beitragskategorie während eines Kalenderjahres wird die Differenz zwischen dem bisher gezahlten und dem künftigen Beitrag fällig. Bei einem Wechsel in eine niedrigere Beitragskategorie entsteht kein Rückzahlungsanspruch.
4. Gesellschafter, die gleichzeitig Mitglieder des Fördervereins der „Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH“ sind, zahlen nur den hälftigen Jahresbeitrag.
5. Entstehen Kosten für Aktivitäten, die nicht unter Ziff. 1 genannt sind, so können auf Vorschlag des Beirats und nach Beschluss der Gesellschafterversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 11 Pflichten der Gesellschafter

1. Beachtung und Einhaltung des Klimaschutzkodex (Anlage 1);
2. Beachtung, Einhaltung und Fortentwicklung der Kriterien zur Qualitätssicherung (Anlage 2);
3. Teilnahme an den Partnertagen/Gesellschafterversammlungen;
4. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die in der Präambel genannten Zielsetzungen;
5. gegenseitige Werbung und Bekanntmachung der Partnerunternehmen bei den jeweiligen Kunden;

§ 12 Pflichten der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH

1. Einräumung der Nutzungsrechte (nicht Weitergabe- und Verwertungsrechte) der Marke des Wort-/Bildzeichens „Modernisierungspartner“ gem. Anlage 3.
2. Die Klimaschutzagentur wird darauf hinwirken, dass die Marke europaweiten eingetragenen Markenschutz erhält. Zu diesem Zweck etwa vorzunehmende notwendige Änderungen an der Marke behält sich die Klimaschutzagentur vor.
3. Bewerbung der Netzwerkpartner durch die der Klimaschutzagentur zur Verfügung stehenden Informationsmedien.
4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk Modernisierungspartner.

5. Einrichtung einer Homepage, die den Netzwerkpartnern die Möglichkeit der vertragsgerechten Selbstdarstellung gibt.
6. Die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH wird in ihren Geschäftsräumen unverzüglich eine Geschäftsstelle für das Netzwerk Modernisierungspartner im Einvernehmen mit dem Beirat zur Verfügung stellen und für die personelle und räumliche Ausstattung Sorge tragen. Hinsichtlich der Kosten und jeweils gültigen räumlichen Niederlassung sind gesonderte Vereinbarungen zwischen der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH und dem Netzwerk Modernisierungspartner zu treffen.

§ 13 Kündigung, Abmahnung

1. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist jedoch ab Beitritt oder Vertragsunterzeichnung erstmals zum Ende des Folgejahres möglich.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - ein Gesellschafter sich nicht in der Lage sieht, den Klimaschutzkodex und die Kriterien zur Qualitätssicherung einzuhalten,
 - über das Vermögen des kündigenden Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eingeleitet bzw. eröffnet wird,
 - der Geschäftsbetrieb eines Gesellschafters aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nicht nur vorübergehend eingestellt oder beendet wird.

§ 14 Ausscheiden, Abfindung

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
2. Der Ausscheidende erhält keine Abfindung, etwa geleistete Beiträge sind nicht zu erstatten.

§ 15 Abmahnung, Ausschluss, Rechtsverlust bei Ausscheiden

1. Verstößt ein Gesellschafter gegen Bestimmungen dieses Vertrages, so kann er abgemahnt werden. Die Abmahnung erfolgt per eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe per Boten durch den Beirat.
2. Im Falle erfolgloser Abmahnung kann der abgemahnte Gesellschafter fristlos mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beirat per eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe des Ausschlussschreibens per Boten.
3. Im Falle des Ausscheidens durch Ausschluss oder Kündigung verliert der Gesellschafter alle Rechte aus diesem Vertrag zu dem dann jeweils gültigen Zeitpunkt (fristgemäß oder fristlos) es sei denn, es werden Übergangsfristen eingeräumt. Ein Anspruch auf die Einräumung von Übergangsfristen besteht nicht.

§ 16 Tod eines Gesellschafters, Betriebsübergang

1. Stirbt ein Gesellschafter oder geht sein Geschäftsbetrieb auf andere Weise in andere Hände über, so werden der/die Erben oder Betriebsübernehmer durch die Nachfolge nicht Gesellschafter. Für den Eintritt in die Gesellschaft ist in diesen Fällen eine gesonderte Aufnahme entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages erforderlich.

2. Den Erben oder Betriebsübernehmern stehen keine Ansprüche auf Abfindung oder Wertausgleich für den Verlust der Gesellschafterstellung zu.

§ 17 Streitbeilegung, Schiedskommission, Informationspflicht

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Kunden von Netzwerkpartnern und den betroffenen Netzwerkpartnern selbst oder bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Netzwerkpartnern richtet die Gesellschaft „Netzwerk Modernisierungspartner“ bei Bedarf und auf Wunsch eines Netzwerkpartners eine Schiedskommission ein, über deren Zusammensetzung im Bedarfsfall auf Vorschlag des Beirats entschieden wird.
2. Die Schiedskommission soll darauf hinwirken, dass eine Streitbeilegung durch gütliche Einigung ohne Einschaltung der Gerichte zustande kommt und hat zu diesem Zweck ausgewogene und sachdienliche Vorschläge zu unterbreiten. Eine Pflicht zur Annahme eines oder mehrerer Vorschläge der Schiedskommission besteht nicht.
3. Kommt es nicht zur Einrichtung einer Schiedskommission, so ist der Beirat jedoch in jedem Fall von etwa bestehenden Streitigkeiten von dem betroffenen Netzwerkpartner umfassend auch ohne Aufforderung zu unterrichten es sei denn, der Beirat verzichtet ausdrücklich auf die Unterrichtung.

§ 18 Vertragsschluss, Haftung

1. Das „Netzwerk Modernisierungspartner“ schließt keine Verträge mit etwaigen Kunden einzelner Netzwerkpartner.
Das „Netzwerk Modernisierungspartner“ spricht lediglich Empfehlungen aus und vermittelt Kontakte.
2. Das „Netzwerk Modernisierungspartner“ haftet nicht gegenüber Kunden der Netzwerkpartner. Empfehlungen und Kontaktvermittlungen sind unverbindlich und haftungsfrei.

§ 19 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Gesellschaft und dem Willen der Gesellschafter bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Falle von ungewollten Regelungslücken.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des „Netzwerk Modernisierungspartner“. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Hannover.

Hannover, den

27.10.2021
INSTITUT FÜR BAUFORSCHUNG e.V.
An der Markuskirche 1 · 30163 Hannover
Tel.: 0511-96 51 60 · Fax: 0511-9 65 16 26

Institut für Bauforschung e.V.

e.u.[z.]
Energie- und Umweltzentrum am
Deister GmbH - 31832 Springe
Tel.: 050 44/9 75-0
Fax: 050 44/9 75-69

Energie- und Umweltzentrum am Deister GmbH

Geschäftsordnung des Beirats „Netzwerk Modernisierungspartner“

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Beirat hat bis zu 17 Mitglieder.
2. Die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat wahlunabhängig 2 feste Sitze und bestimmt ihre Beiratsmitglieder selbst.
3. Das Energie- und Umweltzentrum am Deister GmbH hat wahlunabhängig 1 festen Sitz und bestimmt ihr Beiratsmitglied selbst.
4. Das Institut für Bauforschung e.V. hat wahlunabhängig 1 festen Sitz und bestimmt ihr Beiratsmitglied selbst.
5. Der Beirat der Kampagne „Gut beraten starten“ hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat des Netzwerk Modernisierungspartner mit Stimmrecht zu entsenden.
6. Die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung „Netzwerk Modernisierungspartner“ gewählt und müssen Netzwerkpartner sein.

§ 2 Organe des Beirats

1. Nach der Wahl der Beiratsmitglieder aus den Reihen des „Netzwerk Modernisierungspartner“ wählt der Beirat auf seiner ersten Sitzung
 - einen 1. Beiratsvorsitzenden
 - einen 2. Beiratsvorsitzenden
2. Im Rechts- und Geschäftsverkehr wird der Beirat nach außen von dem 1. und dem 2. Beiratsvorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 3 Aufgabenverteilung, Abstimmung

1. Die Beiratsmitglieder weisen die gemäß Netzwerkvertrag und Gesellschafterbeschluss zu erfüllenden Aufgaben untereinander nach eigenem Ermessen und durch Mehrheitsentscheidung zu. Auf die individuellen und beruflichen Fähigkeiten der einzelnen Beiratsmitglieder ist dabei besonders Rücksicht zu nehmen.
2. Die noch festzulegende Aufgabenverteilung wird Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit sind die Aussprache und Abstimmung zu wiederholen. Bei sich dann ergebender Stimmengleichheit geben die Stimmen der Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH den Ausschlag.
4. Die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat gegen alle Beschlüsse des Beirats ein Vetorecht. Der Beirat hat sich daher rechtzeitig bei allen Vorhaben mit der Klimaschutzagentur ins Benehmen zu setzen.
5. Der Beirat kann sich zur Erfüllung der laufenden Aufgaben nicht dem Beirat angehörender Erfüllungsgehilfen (Geschäftsführer) bedienen.
6. Zur Erledigung der laufenden und per Beschluss übertragenen Aufgaben wird der Beirat im Zusammenwirken mit der Klimaschutzagentur eine Geschäftsstelle einrichten, über deren personelle Besetzung und örtliche Niederlassung/Einrichtung nur im Benehmen mit der Klimaschutzagentur

entschieden werden kann. Der Beirat kann insoweit gesonderte Vereinbarungen mit der Klimaschutzagentur treffen.

§ 4 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung „Netzwerk Modernisierungspartner“ auszuführen soweit die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung dies zulassen.
2. Auch ohne förmlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung hat der Beirat nachfolgend genannte Geschäfte zu besorgen:
 - Buch-, Finanz- und Steuerwesen des „Netzwerk Modernisierungspartner“;
 - Festlegung der Aufnahmekriterien der Netzwerkpartner;
 - Festlegung und Fortentwicklung der Qualitätssicherungskriterien;
 - Festlegung und Fortentwicklung des Klimaschutzkodex;
 - Marketing für das „Netzwerk Modernisierungspartner“;
 - Veranstaltungen von und mit Netzwerkpartnern (Partnertage);
 - Vorbereitung der Gesellschafterversammlung;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Abmahnung und Ausschluss von Netzwerkpartnern;

§ 5 Sitzungen des Beirats, Einberufung

1. Jährlich müssen mindestens 2 Sitzungen des Beirats stattfinden.
2. Die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH beruft zu den Beiratssitzungen ein unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
3. Eine außerordentliche Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 1 Woche durch einfachen Brief, Telefax oder eMail an alle Beiratsmitglieder.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Beiratsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist der Beirat gem. § 5 GO erneut einzuberufen und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Der Beirat entscheidet durch einfache Mehrheit. Schriftliche Abstimmung per Brief, Telefax oder eMail sind außerhalb der Beiratssitzungen zulässig, wenn kein Beiratsmitglied vor Beendigung der Abstimmung widerspricht.
3. Die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH hat gegen alle Beschlüsse des Beirats ein Vetorecht es sei denn, sie hat zuvor den Beschlüssen zugestimmt.
4. Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren, über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. und dem 2. Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Beirats kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung des „Netzwerk Modernisierungspartner“ geändert werden es sei denn, die Gesellschafterversammlung überträgt die Änderungsbefugnis im Einzelfall oder generell dem Beirat.

Für Beschluss und Richtigkeit

Hannover, den... 04.11.09...



Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung „Netzwerk
Modernisierungspartner“

Zeichennutzungsvertrag

Die Fa. Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, Goethestr. 19, 30169 Hannover,

vertr. d.d. Geschäftsführerin Floetenmeyer-Woltmann ebenda,

nachfolgend - **Zeichengeberin** - genannt

und die Fa. XYZ, XYZ-Straße in PLZ XYZ-Ort

nachfolgend - **Zeichennutzerin** - genannt

schließen nachfolgenden **Nutzungsvertrag**:

1. Die Zeichengeberin ist alleinige Inhaberin aller Eigentums-, Verwertungs-, Vervielfältigungs-, Nutzungs- und Urheberrechte des beim Patentamt zum Aktenzeichen 30 2009 066 877.9/37 eingetragenen Wort-/Bildzeichens bestehend aus dem untereinander gesetzten Schriftzug „Modernisierungs-Partner“ in oranger Farbe, dem weiteren Schriftkreis „Kompetenz aus der Hannover Region“ in schwarzer Farbe und einem stilisierten Dach mit senkrechtem Ausrufezeichen als rechter Wand in rötlicher Farbe gem. nachfolgender Abbildung



nachstehend Marke genannt.

2. Die Zeichengeberin räumt der Zeichennutzerin unentgeltlich das Recht ein, die unter Ziff. 1 genannte Marke im Rechts- und Geschäftsverkehr ihres Unternehmens und nur zu Unternehmenszwecken für die Dauer der Zugehörigkeit der Zeichennutzerin zu der Gesellschaft „Netzwerk Modernisierungspartner“ in unveränderter Form und Ausgestaltung durch Verwendung zu nutzen. Weitere Rechte sind mit diesem Nutzungsrecht nicht verbunden. Insbesondere sind die Weitergabe an Dritte oder die Veränderung/Verwässerung der Marke ausgeschlossen.
3. Mit dem Tag des Ausscheidens der Zeichennutzerin aus der Gesellschaft „Netzwerk Modernisierungspartner“ erlischt mit sofortiger Wirkung das Zeichennutzungs- und Verwendungsrecht. Die weitere Nutzung ist zu unterlassen. Den Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt der Beirat des „Netzwerk Modernisierungspartner“ verbindlich durch Beschluss.
4. Handelt die Zeichennutzerin diesem Vertrag zuwider, missbraucht sie also das ihr eingeräumte Zeichennutzungsrecht, so verpflichtet sich die Zeichennutzerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € (in Worten Fünftausend EURO) an die Zeichengeberin. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.
5. Etwaige Übergangsfristen müssen einvernehmlich gesondert vereinbart werden. Übergangsfristen berühren nicht die Rechte der Zeichengeberin aus diesem Vertrag. Für die Zeit des Übergangs ist der Unterlassungs- und Vertragsstrafeanspruch der Zeichengeberin lediglich ruhend gestellt.

Hannover, den

Zeichengeberin

Zeichennutzerin